

Gleichfalls ist eine abermalige Erweiterung der Zuständigkeitsgrenze, die vom Arbeitseinkommen bedingt wird, vorgenommen worden. Diese betrug bisher bei den Gewerbe- wie Kaufmannsgerichten 30 000 Mark. Durch die neue Verordnung ist sie auf 100 000 Mark festgesetzt worden. Beim Gewerbegericht gilt diese Zuständigkeitsgrenze aber nur für die im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes erwähnten Personen (Werkmeister, Techniker usw.). Arbeiter können ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens vor dem Gewerbegericht klagen.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist nicht unwesentlich erweitert worden; die diesbezüglichen Abfänge des § 4 GG. lauten nunmehr wie folgt:

»Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches und über Erteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter;
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettels, Lohnzahlungsbücher, Krankenlassenbücher oder Quittungskarten der Angestellten- und Invalidenversicherung, Steuerkarten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter;
7. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Die gesperrt gedruckten Stellen verweisen auf die in der Verordnung enthaltenen neuen Bestimmungen. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß nunmehr auch für Streitigkeiten, die die Zahlung einer Konventionalstrafe betreffen, die Gewerbegerichte zuständig sind. Diese Zuständigkeit war den Kaufmannsgerichten bereits früher schon durch § 5, Ziffer 6 GG. gegeben. Die in der Verordnung vorgesehenen Befehle, die sich auf § 4 GG. beziehen, gelten auch für die Kaufmannsgerichte.

Die Zulassung von Rechtsanwälten vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ist auch in der neuen Verordnung nicht vorgesehen, trotzdem die Regierungsvorlage eine bedingte Zulassung enthielt. Der diesbezügliche § 31 des GG., der auch für die Kaufmannsgerichte gilt, bestimmt folgendes:

»Rechtsanwälte werden als Prozeßbevollmächtigte oder als Beistand vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen. Das Gleiche gilt für Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben.

Zugelassen werden dagegen Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, soweit sie für Mitglieder der vertretenen Vereinigung auftreten und nicht außer für die Vereinigung oder ihre Mitglieder auch für andere Personen vor Gericht gegen Entgelt tätig werden.

Es kann demnach auch der Syndikus eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmersverbandes vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten für die Berufsvereinigung oder deren Mitglieder auftreten, auch wenn er Rechtsanwalt ist. Er darf aber keine Privatpraxis betreiben, d. h. nicht gegen Entgelt für andere Personen vor Gericht tätig sein.

Das passive Wahlrecht wurde von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt und auch den Frauen verliehen. Zum Mitglied eines Gewerbegerichts kann also fortan berufen werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Der etwaige Empfang von Armenunterstützung bildet fortan kein Hindernis mehr bei der Wahl zum Beisitzer an Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Die Entschädigung der Beisitzer ist neu geregelt worden, wie aus folgender Fassung ersichtlich ist (die neuen Bestimmungen sind durch Sperrdruck hervorgehoben):

»Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie betgewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Höhe der Entschädigung ist durch Statut festzusetzen. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung. Die Zurückweisung der Entschädigung ist unzulässig.

Die Gebührensätze erfuhren eine den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung. Sie betragen bei einem Gegenstande im Werte bis 20 Mark einschl. 1.50 Mark, von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschl. 2.50 Mark, von mehr als 50 bis 100 Mark einschl. 5 Mark. Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 5 Mark. Die höchste Gebühr beträgt 300 Mark.

Es ist noch zu erwähnen, daß für die Wahl zum Beisitzer die zweijährige Ansässigkeit im Gerichtsbezirk nicht mehr erforderlich ist. Von prinzipieller Bedeutung ist, daß in Deutschland bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten nunmehr auch Frauen an der Rechtsprechung beteiligt sind. Da aber die Beisitzergewahlen zu diesen Gerichten überall abgeschlossen sind, so werden einige Jahre vergehen, bis auch Frauen an diesen Gerichten mitwirken.

Das Gesetz ist am 31. Januar d. J. in Kraft getreten. Bis zu diesem Tage anhängig gemachte Prozesse unterliegen noch den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Kurt Glaser: Die Graphik der Neuzeit. Vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Berlin 1922, Bruno Cassirer. 4^o. 562 Seiten. Etwa 500 Abbildungen. Ladenpreis Ganzleinen M 350.—, Halbperg. M 400.—.

Je mehr der Buchhändler sich auch dem Vertriebe von Kunstblättern und Erzeugnissen der Graphik zuwendet, desto mehr wird er es begrüßen, wenn ihm Hilfsmittel geboten werden, die einen leichteren Überblick über das Gebiet der »gedruckten Kunst« zu verschaffen geeignet sind und es ermöglichen, sich rasch ein eigenes Urteil über Kunst und Künstler anzueignen. In diesem Sinne gehört die Arbeit Kurt Glasers über die Graphik der Neuzeit in die Handbibliothek jedes Buchhändlers, der sich geschäftlich oder außergeschäftlich für die schwarze Kunst interessiert. Kurt Glaser behandelt Radierer, Holzschnitzer und Lithographen von Goya an der Grenzscheide des 18. und 19. Jahrhunderts bis zu den jüngsten unserer Tage. Bei der Behandlung der allerjüngsten Graphik legt sich der Verfasser allerdings Beschränkung auf, und das mit Recht. Denn es muß der Zeit überlassen bleiben, aus dem Vielen der Produktion erst das auszuscheiden, was wirklich Wert hat. Man wird auch seinem Urteil zustimmen, das dahin geht: »Die allgemeine Abwendung von der unmittelbaren Naturwiedergabe verführt schwächere Talente zu einer billigen Stilisierung, und gerade der neue Holzschnitt nimmt allein in der Hand der stärksten Begabung nicht die naheliegende Wendung zur rein dekorativen Flächenaufteilung und zur platthaften Illustration. Es wird, wenn der vorübergehende Reiz des »Modernen« geschwunden ist, von einer sehr in die Breite gehenden Produktion vermutlich nicht allzu vieles den Tag überdauern, und in einer künstlerischen Bewegung, die mit den höchsten Ansprüchen auf Ewigkeitwert und bleibenden monumentalen Ausdruck austritt, offenbart sich schon jetzt manche Ähnlichkeit mit dem einstmalig gepriesenen »Jugendstil«.
Um so lieber wird man mit Glaser bei den Werken großer Meister des vergangenen Jahrhunderts, bei einem Goya, Delacroix, Manet, Leibl, Liebermann, Münch, bei den Klinger, Stauffer-Bern, Elovogt, Doré, Menzel und anderen verweilen. Es ist dabei den hier im Vordergrund stehenden Interessen gemäß kein Nachteil, daß der Kritiker in Glaser sich vielfach stärker erweist als der Historiker. Auch die eingehende Behandlung der technischen Werte und Methoden der einzelnen Künstler wird der Leser, der das Buch nicht lediglich zu ästhetischem Genuß, sondern mit weitergehendem Interesse liest, dem Verfasser danken. Manches interessante Streiflicht fällt dabei auch auf die Buchillustrationskunst. Das Werk ist, wie bei dem Verlag Bruno Cassirer nicht anders zu erwarten, mit einem vortrefflich wiedergegebenen, geschickt ausgewählten, reichen Bildermaterial ausgestattet. Die allgemeine Anerkennung, die es bereits gefunden hat, kommt ihm mit vollem Recht zu. Dr. G. M.

Kleine Mitteilungen.

Jubiläum. — Auf 50 Jahre des Bestehens blickt am 15. Februar die Verlagsbuchhandlung Oswald Ruge in Leipzig zurück. Der Verlag ist seit seiner Gründung durch den Buchdruckereibesitzer Oswald Ruge (gestorben am 30. Juli 1920 im 80. Lebensjahre) eng mit der Weltanschauungslehre des Spiritismus (Spiritualismus, neuerdings Okkultismus genannt) verbunden und dessen älteste Buchzentrale. Die von Amerika seit 1848 hierher vorgedrungene Bewegung fand Anfang der 70er Jahre ihren eifrigen Förderer in dem wissenschaftlich angehenden, vermögenden russischen Staatsrat Alexander Alsalow, der die Buchdruckerei Oswald Ruge mit dem Verlage vieler ins Deutsche überfetzter einschlägiger Werke (als »Bibliothek des Spiritualismus für Deutschland«) betraute und das heute im 49. Jahrgange stehende Monatsjournal »Psychische Studien« herausgab. Es ist heute ein sehr